

Abgang und Ankunft  
der fahrenden und reitenden Posten in Wien.

Fahrende Posten.

- Abfahrt. Alle Tage früh um 7½ Uhr nach Preßburg.  
Rückkunft. Alle Tage Abends.
- Abfahrt. Sonntags, alle Wochen früh um 9 Uhr nach  
Regensburg, Brüssel, Amsterdam.  
Rückkunft. Alle Sonntag.
- Abfahrt. Sonntag alle 8 Tage früh um 9 Uhr nach  
Salzburg, und alle 14 Tage nach Innsbruck  
Mantua, dann weiter nach Italien.  
Rückkunft. Sonntag alle 8 Tage.
- Abfahrt. Sonntag alle Wochen nach Prag.  
Rückkunft. Am Mittwoch.
- Abfahrt. Montag, alle Wochen früh um 10 Uhr nach  
Ofen.  
Rückkunft. Mittwoch alle Wochen.
- Abfahrt. Montag alle 14 Tage über Ofen, Peterwar-  
dein nach Semlin.  
Rückkunft. Mittwoch alle 14 Tage.
- Abfahrt. Montag alle 14 Tage früh um 10 Uhr nach  
Temeswar und Hermannstadt. Folglich in der  
einen Woche nach Semlin, und in der andern  
nach Hermannstadt.  
Rückkunft. Mittwoch alle 14 Tage Vormittag.
- Abfahrt. Montag alle Wochen früh um 9 Uhr nach  
Klagenfurt, alle 14 Tage von da nach Trien,   
Wälschtirol und Italien.  
Rückkunft. Dienstag alle 8 Tage von Graz und Klagenfurt, und alle 14 Tage von Trien.
- Abfahrt. Dienstag früh um 8 Uhr jede Woche nach Prag.  
Rückkunft. Freytag.
- Abfahrt. Dienstag alle Wochen früh um 8 Uhr nach  
Dedenburg, Hüns, Warasdin, Ugram, Carlstadt.  
Rückkunft. Samstag alle Wochen Abends.
- Abfahrt. Dienstag alle Wochen früh um 9 Uhr über Linz  
nach Augsburg.  
Rückkunft. Samstag alle Wochen Vormittag.

Abfahrt. Mittwoch alle Wochen nach Preßburg und alle 14 Tage nach Kaschau.

Rückkunft. Donnerstag.

Abfahrt. Mittwoch alle Wochen früh um 9 Uhr nach Triest, Görz über Grätz, dann über Brünn, Ollmütz, Weiskirchen, Teschen und Lemberg.

Rückkunft. Mittwoch alle Wochen Abends.

Abfahrt. Donnerstag alle Wochen nach Ofen, und alle 14 Tage über Ofen und Erlau nach Kaschau.

Rückkunft. Sonntag alle Wochen.

Abfahrt. Freytag alle Wochen früh um 9 Uhr nach Budweis.

Rückkunft. Mittwoch alle Wochen Abends.

Abfahrt. Freytag alle Wochen um 8 Uhr früh nach Prag.

Rückkunft. Alle Montag Abends.

Abfahrt. Samstag alle Wochen früh um 9 Uhr nach Brünn, Ollmütz, Troppau und Jägerndorf.

Rückkunft. Mittwoch alle Wochen Abends.

Abfahrt. Samstag alle Wochen nach Grätz.

Rückkunft. Samstag alle Wochen.

Abfahrt. Alle 8 Tage über Prugg, nach Salzburg.

Rückkunft. Alle Samstag.

Abfahrt. Samstag alle Wochen nach Preßburg.

Rückkunft. alle Sonntag.

## A n m e r k u n g.

Diejenigen, welche sich der fahrenden Post bedienen wollen, müssen sich einige Tage vor der Abfahrt melden, die halbe Gebühr sogleich, und die andere Hälfte bey der Abfahrt entrichten. Auch hat jeder Reisende auf seine mit sich führende eigene Bagage selbst Obforge zu tragen, weil der Conducteur, welcher auf die Frachtstücke und Gelder zu sehen hat, nicht für selbe haften kann. Frachtstücke, Gelder und Bancozetteln, welche mit der fahrenden Post befördert werden sollen, müssen den Tag vor der Abfahrt in das k. k. Postwagens-Haupt-Expeditions-Amt gebracht; die Frachtstücke, welche nach Ungarn, in das Litorale, nach Tyrol, in das Mantuanische, Mailändische, dann ehemalige Venetianische Gebieth, und überhaupt über die k. k. Gränzen versendet werden, mit Zollbolleten, die außer oder über den Bancal-Cordon gehenden Gold- und Silbermünzen müssen mit Pässen von der k. k. Finanz-Hofstelle versehen seyn. Scheidemünzen hingegen sind ein- und auszuführen ganz verbothen. Alle Mün-

zen, wie sie immer Mahmen haben mögen, dürfen, die Versendung durch eigene Vorthen ausgenommen, dorthin mit keiner andern Gelegenheit, als nur mit dem Postwagen versendet werden, wohin solche Bestellungen machen können. So sind auch den Postwägen alle jene Frachtstücke, als z. B. Schachteln, Päckchen, Kistchen, 2c. ausschließlich zugewiesen, die das Gewicht von 10 Pf. nicht überwiegen, und es dürfen folglich auch nicht mehrere solche Päckchen mit Adressen an verschiedene Adressenten gesammelt, und in einem Pack, oder eine Kiste zusammengepackt werden. Die Porto-Gebühr für inner Landes bleibende Frachten und Gelder kann willkürlich bey der Auf- oder Abgabe gezahlt werden; für jene aber, welche außer Land nach und über Augsburg und Regensburg gehen, ist dermahlen das Porto bis zur Gränze hier, für jene aber, die über Schlesiſch = Neustadt und Sächsiſch = Neustadt gehen, können nach Willkühr hier oder bey der Abgabe bezahlt werden. Die Behältnisse und Emballage der Waaren müssen haltbar und dauerhaft, überhaupt aber alle Frachtstücke gut verwahret seyn, weil im entgegengesetzten Falle sich jeder die durch schlechte Verwahrung entstehende Beschädigung selbst zuzuschreiben haben würde. Auch ist bey jedem Frachtstücke der Werth zu bestimmen, von außen anzumerken, und nebst der Adresse oder Berufsungszeichen auf dem Frachtstücke auch eine besondere Adresse oder Frachtbrief dazu zu geben.

## Reitende Posten

gehen ab:

- Alle Tage Abends. 1) Die Böhmische Post, nach Iglau und bis Prag.  
 2) Die Mährische Post, nach Brünn, Olmütz, Teschen, Krafau und Lemberg.  
 3) Die Reichs-Post nach Linz, Passau, Salzburg, Regensburg und Nürnberg.  
 4) Die Steyrische Post, nach Prugg, Grätz, Laybach bis Triest.  
 6) Die Ungarische Post, nach Preßburg, Raab, Ofen und Pest.
- Sonntag. Wie oben.  
 Montag. Wie oben, dann nach Klagenfurt und nach Wälsch = Tyrol.  
 Dienstag. Wie oben, dann nach ganz Ober- und Nieder-Ungarn, Siebenbürgen, Banat, Kroatien, Slavonien und Dalmatien.

**Mittwoch.** Wie oben, dann nach ganz Böhmen, Sachsen, Hamburg, Schweden, Dänemark, Schlesien, Preußen, Innsbruck und München, Rußland, Görz, ganz Italien, von St. Pölten nach Krems, Mariazell, von Enns nach Steyer, und von Mülk bis Gattenbrunn am Weinspergwalde.

**Donnerstag.** Wie Montag.

**Freitag.** Wie Dienstag.

**Sonnabend.** Wie Mittwoch.

## R e i t e n d e P o s t e r .

kommen an:

**Alle Tage Vormittag.**

- 1) Die Böhmishe Post von Prag und Iglau.
- 2) Die Mährische Post von Lemberg, Krafau, Teschen, Olmütz und Brünn.
- 3) Die Reichs-Post von Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Salzburg, Passau und Linz.
- 4) Die Steyrische Post von Triest, Laybach, Grätz.
- 5) Die Ungarische Post von Pest, Ofen und Preßburg.

**Sonntag.** Obige Journalposten, dann von Rumburg, Krems, Hermannstadt, Temeswar und Semlin.

**Montag.** Wie oben, die Russische, Preussische, Kaiserliche, Schlesihe, mit dieser die Hamburger, Schwedische und Dänische, dann die Klagenfurter, Wälisch-Tyroler, Mariazeller, Siebenbürger, und mit der Kroatischen die Dalmatische und Slaeonische Post.

**Dienstag.** Wie oben, dann mit der Böhmischen die Trautenauer, Arnauer, und Königgräzer, mit der Reichs- die Holländer, Innsbrucker und Münchner, mit der Ungarischen die Kaschauer-Post.

**Mittwoch.** Wie oben, dann mit der Böhmischen die Pilsner und Boigtländische, die Sächsishe, dann die Wälisch-Tyroler, und Italienische, und mit der Ungarischen die Semliner-Post.

**Donnerstag.** Nebst der täglichen, wie Montag.

**Freitag.** Wie Montag, mit Ausschluß der Russischen, Siebenbürger und Kroatischen.

**Sonnabend.** Wie Mittwoch, dann die Semliner-Post, und mit der Reichs- die Holländer-Post.

Die Post nach Constantinopel geht den 1. Dienstag oder Freytag, als den Ungarischen Haupt-Posttag eines jeden Monats, ingleichen auch nach dem 15. von Wien ab. Wenn der Dienstag oder Freytag auf den 1. Tag des Monats fällt, so geht solche auch an den nämlichen Tagen ab. Fällt aber der Dienstag oder Freytag auf den 15, so wird solche erst den darauf folgenden Ungarischen Haupt-Posttag nach Constantinopel abgesendet, und kommt bey guter Witterung zwischen der dritten und vierten Woche daselbst an, wo sie sodann den 10. und 25. jedes Monats von dort nach Wien abgeht, außer es fällt der 10. und 25. auf einen Montag oder gebothenen Fevertag; in diesem Falle wird die Post allezeit einen Tag früher befördert, und kommt eben so des Monats zweymahl hier an.

### T a b e l l e,

an welchen Tagen die Türkische Post von Wien in diesem Jahre abgeschickt wird.

Jänner	Freytag den 4.	July	Dienstag den 2.
—	Freytag den 18.	—	Dienstag den 16.
Februar	Freytag den 1.	August	Freytag den 2.
—	Dienstag den 19.	—	Freytag den 16.
März	Freytag den 1.	Septemb.	Dienstag den 3.
—	Dienstag den 19.	—	Dienstag den 17.
Aprill	Dienstag den 2.	October	Dienstag den 1.
—	Dienstag den 16.	—	Freytag den 18.
May	Freytag den 3.	Novemb.	Freytag den 1.
—	Freytag den 17.	—	Dienstag den 19.
Juny	Dienstag den 4.	Decemb.	Dienstag den 3.
—	Dienstag den 18.	—	Dienstag den 17.

Die Aufgabe der Briefe ist von 8 Uhr früh bis Mittags 12 Uhr, und von Nachmittag halb 3, bis präcise halb 8 Uhr; am Mittwoch und Sonnabend ist die Aufgabe bis präcise 8 Uhr Abends.

## Frachten-Tariff,

nach welchem der Porto bey der k. k. fahrenden Post in Folge des höchsten Hofdekreys vom 18ten Dezemb. 1806. nach dem Verhältniß des nachstehenden Gewichts und der Entfernung von 4 zu 4 Meilen zu bezahlen ist.

Von Pfund	Von Meilen.														
	1 bis		5 bis		9 bis		13 bis		17 bis		21 bis		25 bis		
	4	8	12	16	20	24	28	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
1	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	
2	—	6	—	11	—	16	—	22	—	27	—	32	—	38	
3	—	7	—	14	—	20	—	27	—	34	—	40	—	47	
4	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	
5	—	10	—	19	—	28	—	38	—	47	—	56	1	6	
6	—	11	—	22	—	32	—	43	—	54	1	4	1	15	
7	—	12	—	24	—	36	—	48	1	—	1	12	1	24	
8	—	14	—	27	—	40	—	54	1	7	1	20	1	34	
9	—	15	—	30	—	44	—	59	1	14	1	28	1	43	
10 bis 12	—	16	—	32	—	48	1	4	1	20	1	36	1	52	
13 bis 15	—	20	—	40	1	—	1	20	1	40	2	—	2	20	
16	—	27	—	54	1	20	1	47	2	14	2	40	3	7	
20	—	32	1	4	1	36	2	8	2	40	3	12	3	44	
30	—	38	1	15	1	52	2	30	3	7	3	44	4	22	
40	—	43	1	26	2	8	2	51	3	34	4	16	4	59	
50	—	48	1	36	2	24	3	12	4	—	4	48	5	36	
60	—	54	1	47	2	40	3	34	4	27	5	20	6	14	
70	—	59	1	58	2	56	3	55	4	54	5	52	6	51	
80	1	4	2	8	3	12	4	16	5	20	6	24	7	28	
90	1	10	2	19	3	28	4	38	5	47	6	56	8	6	
100	1	15	2	30	3	44	4	59	6	14	7	28	8	43	

## Anmerkungen zum Frachten-Tariff.

1ten. Sehr große doch leichtwiegende Frachtstücke werden um einige Grade des hier vorstehenden Tariffs höher behandelt.

2ten. Schwere über 100 Pf. wiegende Frachtstücke sind entweder nur unter der Bedingung, wenn sie verladen, und fortgebracht werden können, anzunehmen, oder vom Postwege wegzuweisen.

# Frachten = Tariff.

## Fortsetzung.

Von Pfund		Von Meilen.											
		2, bis		33 bis		37 bis		41 bis		45 bis		49 bis	
		3 <sup>2</sup>	36	40	44	48	52	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1		—	3 <sup>2</sup>	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52
2		—	43	—	48	—	54	—	59	1	4	1	10
3		—	54	1	—	1	7	1	14	1	20	1	27
4		1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44
5		1	15	1	24	1	34	1	43	1	52	2	2
6		1	26	1	36	1	47	1	58	2	8	2	19
7		1	36	1	58	1	—	2	12	2	24	2	36
8		1	47	2	—	2	14	2	27	2	40	2	54
9		1	58	2	12	2	27	2	42	2	56	3	11
10 bis	12	2	8	2	24	2	40	2	56	3	12	3	28
13 bis	15	2	40	3	—	3	20	3	40	4	—	4	20
16		3	34	4	—	4	27	4	54	5	20	5	47
20		4	16	4	48	5	20	5	52	6	24	6	56
30		4	59	5	36	6	14	6	51	7	28	8	6
40		5	42	4	24	7	7	7	50	8	32	9	15
50		6	24	7	12	8	—	8	48	9	36	10	24
60		7	7	8	—	8	54	9	47	10	40	11	34
70		7	50	8	48	9	47	10	46	11	44	12	43
80		8	32	9	36	10	40	11	44	12	48	13	52
90		9	15	10	24	11	34	12	43	13	52	15	2
100		9	58	11	12	12	27	13	42	14	56	16	11

zens. Jeder Absender hat für eine zweckmäßige Emballage und Verpackung im Innern seines Frachtstückes zu sorgen, und in dem Falle auf keine Entschädigung einen Anspruch an die fahrende Post, wenn die Ursache der Beschädigung nicht von Außen einwärts, sondern von Innen auswärts, gewirkt hat, und wenn das Frachtstück auf eigene Gefahr angekommen worden ist, welche Bedingung auf den Aufgabscerpissen mit den Worten: eigene Gefahr, gewöhnlich aber auch nur mit den Buchstaben E. G. ausgedrucket wird.

4tens. Für Acten oder Schriften wird bis einschläffig 5 Pr. der doppelte, für schwerere Pakete oder Kisten aber nur der einfache Porto bezahlt, und kleine, das Gewicht von einem Pfund nicht erreichende Schriftenpakete, sollen bey der

## Frachten = Tariff.

## Fortsetzung.

Von Pfund	Von Meilen.											
	53 bis		57 bis		61 bis		65 bis		69 bis		73 bis	
	56	60	64	68	72	76	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12	1	16
2	1	15	1	20	1	26	1	31	1	36	1	42
3	1	34	1	40	1	47	1	54	2	—	2	7
4	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24	2	32
5	2	11	2	20	2	30	2	39	2	48	2	58
6	2	30	2	40	2	51	3	2	3	12	3	23
7	2	48	3	—	3	12	3	24	3	36	3	48
8	3	7	3	20	3	34	3	47	4	—	4	14
9	3	16	3	40	3	55	4	10	4	24	4	39
10 bis 12	3	44	4	—	4	16	4	32	4	48	5	4
13 bis 15	4	40	5	—	5	20	5	40	6	—	6	20
16	6	14	6	40	7	7	7	34	8	—	8	27
20	7	28	8	—	8	32	9	4	9	36	10	8
30	8	43	9	20	9	58	10	35	11	12	11	50
40	9	58	10	40	11	23	12	6	12	48	13	31
50	11	12	12	—	12	48	13	38	14	24	15	12
60	12	27	13	20	14	14	15	7	16	—	16	54
70	13	12	14	40	15	39	16	38	17	36	18	35
80	14	56	16	—	17	4	18	8	19	12	20	16
90	15	11	17	20	18	30	19	39	20	48	21	58
100	17	26	18	40	19	55	21	10	22	24	23	39

fahrenden Post nicht angenommen, sondern zur Briefpost verwiesen werden.

5tens. Für Frachten von einem so hohen Werthe, daß der Porto, nach dem Geldwerthe berechnet, mehr beträgt, als nach dem bloßen Gewichte, ist solcher nach dem Geldtariff zu bezahlen.

6tens. Für alle Sendungen, welche in den k. k. Erbländern verbleiben, kann nach Belieben des Aufgebers der Porto gleich bezahlt, oder aber zur Zahlung bey der Abgabe angewiesen werden. Hingegen muß

7tens. dieser Porto für diejenigen Sendungen, welche in



## Frachten-Tariff.

Fortsetzung.

Von Pfund	Von Meilen.											
	77 bis		81 bis		85 bis		89 bis		93 bis		97 bis	
	80	84	88	92	96	100	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	1	20	1	24	1	28	1	32	1	36	1	40
2	1	47	1	52	1	58	2	3	2	8	2	14
3	2	14	2	20	2	27	2	34	2	40	2	47
4	2	40	2	48	2	56	3	4	3	12	3	20
5	3	7	3	16	3	26	3	35	3	44	3	54
6	3	34	3	44	3	55	4	6	4	16	4	27
7	4	—	4	12	4	24	4	36	4	48	5	—
8	4	27	4	40	4	54	5	7	5	20	5	34
9	4	54	5	8	5	23	5	38	5	52	6	7
10 bis 12	5	20	5	36	5	52	6	8	6	24	6	40
13 bis 15	6	40	7	—	7	20	7	40	8	—	8	20
16	8	54	9	20	9	47	10	14	10	40	11	7
20	10	40	11	12	11	44	12	16	12	48	13	20
30	12	27	13	4	13	42	14	19	14	56	15	34
40	14	14	14	56	15	39	16	22	17	4	17	47
50	16	—	16	48	17	36	18	24	19	12	20	—
60	17	47	18	40	9	34	20	27	21	20	22	14
70	19	31	20	32	21	31	22	30	23	28	24	27
80	21	20	22	24	23	28	24	32	25	36	26	40
90	23	7	24	16	25	26	26	35	27	44	28	54
100	24	54	26	8	27	23	28	38	29	52	31	7

auswärtige Länder gehören, die königl. preussischen und hurfürstl. sächsischen Staaten ausgenommen, bis zu den k. k. Gränzen gleich bey der Aufgabe bezahlet werden.

### Von der k. k. Postwagens-Hauptexpedition und Controlirung.



# Silber- und Gold-Zarif.

## Fortsetzung.

### Von Weizen.

In Silber-	53	57	61	65	69	73	77	81	85	89	93	97
geld.	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
	56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
4	6	9	9	9	9	11	11	11	11	12	12	12
8	9	9	9	11	11	11	11	12	15	17	18	21
12	11	11	12	12	15	18	21	23	24	27	29	30
16	11	12	12	15	17	18	21	23	24	27	29	30
20	15	17	18	21	23	24	27	29	30	33	35	36
24	23	24	27	29	30	33	35	36	39	41	45	48
28	27	30	30	33	35	36	39	41	45	48	53	57
32	30	33	35	36	39	41	45	48	53	57	—	—
36	35	36	39	41	45	48	53	57	—	—	—	—
40	36	39	41	45	48	53	57	—	—	—	—	—
48	45	48	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	53	59	53	57	1	5	9	15	18	27	33	39
80	1	1	1	1	1	23	29	35	41	47	53	59
100	1	1	1	2	4	1	5	2	2	2	2	3

## Anmerkungen zum Silber- und Gold-Tariff.

1 tens. Für das Gold wird in Rücksicht seiner geringeren Schwere an dem hier für das Silbergeld ausgemessenen Porto um die Hälfte weniger bezahlt, woben sich jedoch von selbst versteht, daß bey vorkommenden Rimessen, wo der Porto in die Bruchtheile  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  fr. zerfällt, ein ganzer Kreuzer abgenommen werden muß.

2 tens. Für Prätiösa oder Waaren von hohem Werthe, welche mit ihrer Schwere dem Silbergelde am nächsten kommen, wird der Porto wie für das Silbergeld, für jene hingegen, welche dem Golde sowohl im Werthe als Gewichte gleich oder näher als dem Silbergelde kommen, wie für das Gold bezahlt.

3 tens. Für Kupfer und andere Scheidemünzen ist der Porto in allen jenen Fällen, wenn er, nach dem Geldwerthe berechnet, weniger als nach dem Gewichte beträgt, nach dem Frachttariffe zu bezahlen.

4 tens. Muß der für 100 fl. ausgemessene Porto so oft vervielfältiget werden, als die zu versendenden Rimessen 100 fl. in sich enthalten.

5 tens. In Hinsicht der Francatur hat die dießfällige Vorschrift des Frachttariffs zu wirken.

6 tens. Das Gold ist, wenn es nicht Münzamtlich obsignirt zum Postwagensamte gebracht wird, bey der Aufgabe durch die Postbeamten zu zählen, und nach den bestehenden Vorschriften zweckmäßig zu sigilliren, das Silbergeld hingegen ist von dem Absender gehörig zu obsigniren, und nur nach dem Gewichte des Postamtes zu übernehmen; deshalb sind die Receptissen mit der Bemerkung, dem Angeben nach, auszufertigen, und es wird von der fahrenden Post nur die Verbindlichkeit übernommen, das nämliche Gewicht unter dem Sigille des Absenders (Adressanten an den Adressaten zu bringen.

7 tens. Bey den Geldsendungen ins Ausland ist sich in Hinsicht der Pässe und der Obsignirung nach den dießfalls bestehenden Münzausfuhrsgesetzen zu richten.

8 tens. Für jede Geldsendung, es mag sich ein Brief dabey befinden oder nicht, ist der ganze Briefporto für einen einfachen oder halblöthigen Brief nach dem bestehenden Briefposttariff, demahl also mit 24 fr. abzunehmen.

Von den k. k. Postwagens-Hauptexpedition  
und Controllirung.



## Anmerkungen zum Bancozettels-Tariff.

1 tens. Für öffentliche Fonds-Obligationen wird in Folge eines hohen Hofkammerdekrets vom 12ten December 1806 nur die Hälfte des vorstehenden Porto bezahlt.

2 tens. Bey der Auf- und Abgabe der mit Bancozetteln, öffentlichen Fonds-Obligationen 2c. beschwerten Briefe und Pakete ist alles dasjenige zu beobachten, was vorher in Ansehung derselben bey den k. k. Postämtern nach dem Patente vom 10ten März 1776 beobachtet werden mußte, und was späterhin durch das Hofdecret vom 28ten Julius 1786, dann durch die dießortigen Circularverordnungen vom 14ten Jänner 1799 und 10ten März 1802 vorgeschrieben worden ist, und hierdurch keine Veränderung erhält. Nur ist bey der Aufgabe noch insbesondere darauf zu sehen, daß die Adressen deutlich und vollständig sind, nämlich: daß sie, nebst den Gattungen der Bancozettel und ihrer Summe, nicht nur den Vor- und Zunahmen, sondern auch, in so fern es sich nicht um bekannte Wechsel- und firmenführende Handlungshäuser handelt, den Charakter des Adressaten enthalten; und da viele Adressaten mehrere Nahmen oder Prädikate führen, so ist derjenige Name auf der Adresse zu unterstreichen, welcher in das Aufgabsrecepisse aufgenommen worden, und es versteht sich, daß solcher alsdann in den Protokollen und Karten fortzuführen, und mit keinem andern zu verwechseln ist.

3 tens. Der Aufgeber solcher Briefe und Pakete hat diejenigen, an welche sie gehören, mit der vorhergehenden Briefspise eben so von der Aufgabe zu verständigen, als von den Postwagenbehörden die wirkliche Ankunft in jenen Fällen den Empfängern (Adressaten) bekannt gemacht werden muß, wenn die Bestellung nicht durch beeidete Briefträger in dem möglichst kürzesten Zeitraume geschehen kann.

4 tens. Wenn solche Briefe und Pakete binnen zwey Monaten nach der Bekanntmachung der Ankunft oder Zustellung des Meldzettels von dem Empfänger (Adressaten) nicht bezogen oder bestellt werden können, so sind sie an den Aufgabsort zurück zu senden, wo sie den Aufgebern (Adressanten) gegen Zurückstellung des auf der Rückseite gehörig abquittirten Original-Aufgabsrecepisse zurück zu geben sind.

5 tens. Sollte der Adressant unbekannt seyn, so kann der Brief oder das Paket jedoch nur entweder in Gegenwart des übergebenden Conducteurs, oder eines andern amtlichen Zeugen eröffnet werden, um dadurch den Nahmen des Adressanten zu erfahren.

6tens. Wäre dieser Adressant nicht auszuforschen, so ist der Brief oder das Paket in Folge des Hofdecrets vom 9ten August 1792 und des Circulars vom 10ten September nämlichen Jahres nach Verlauf dreier Monathe an die unterzeichnete Stelle zu senden.

7tens. Ein höheres Porto, als jener für hundert Meilen, ist niemahls abzunehmen, wenn auch die Distanz zwischen der Auf- und Abgabe mehr als hundert Meilen beträgt; aber es versteht sich, daß, wenn die Sendung aus mehreren hundert Gulden besteht, für jedes Hundert der bestimmte Betrag zu bemessen, und abzunehmen kömmt.

8tens. Der Porto muß bey der Aufgabe bis zum Orte der Abgabe bemessen werden, und es ist in Hinsicht der in den k. k. Erblanden bleibenden beschwerten Briefe und Pakete der Willkühr des Aufgebers überlassen, ob er solchen gleich bey der Aufgabe bezahlen, oder an den Adressaten zur Zahlung anweisen lassen wolle. Für Briefe und Pakete hingegen, die in irgend ein Ausland abzusenden sind, ist der für einen jeden zu versenden kommenden Betrag bestimmte höchste Porto, ohne Unterschied der Entfernung, und zwar gleich bey der Aufgabe abzunehmen; von der Bezahlung des Porto bey der Aufgabe sind jedoch die Briefe und Pakete in die königl. Preussischen und churfürstlich Sächsischen Staaten ausgenommen, wohin bekanntlich der Francozwang aufgehoben worden ist, und folglich auch der Porto zur Zahlung an den Adressaten angewiesen werden kann.

9tens. Außer dem für jeden vorstehenden Papiergeldbetrag bestimmten Porto, ist auch noch der Briefporto, es mag nun ein Brief mit abgesendet werden oder nicht, nach dem bestehenden Briefposttariff, also dermahl mit 24 kr. zu bezahlen. Und sollten, was öfters der Fall ist, Berechnungen, oder andere von der Papiergeldsendung nicht wohl abzusondernde Schriften mit abgesendet werden, so ist für jeden halben Bogen ebenfalls ein Porto von 24 kr. zu bemessen und zu verrechnen. Nur muß dieser Fall in der Karte mit dem Ausdruck: 2, 3 2c. Bogen Schriften bemerkt werden.

10tens. Dieser Porto, oder wenn die Zahlung bey der Aufgabe geschieht, Francobeträge müssen sowohl auf den Adressen der Briefe und Pakete, als in den Protokollen und Karten deutlich angeschrieben werden.

### Von der k. k. Postwagens-Hauptexpedition und Controloirung.